Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig waren und die im unmittelbaren Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben

(3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neustadt b.Coburg (Kostensatzung) erhoben.

(4) Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar. Soweit künftig darüber hinaus bei Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
 a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder innehat,
 d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigen zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.
(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides oder wenn im Abgabenbescheid ein abweichender Zahlungstermin genannt ist zu diesem fällig.

§ 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahnung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Form

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 Datenschutz

(1) Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Hierzu gehört insbesondere das Führen von Namensregistern der Nutzungsberechtigten, der Verstorbenen und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen.

(2) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
b) die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 7 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Neustadt bei Coburg vom 01.06.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.01.2025 außer Kraft

Neustadt b.Coburg

Frank Rebhan
Oberbürgermeister

Anlage zu §1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Neustadt b.Coburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühr

Für die Einräumung des Nutzungerechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber

	jährlich	Für die Dauer der Nutzung
1.1. Kindergrabstätte bis u-10.J. oder Beisetzung im Grabfeld für Sternenkinder	30 €	600 €
1.2. Soweit die Beisetzung eines Kindes unter 10 Jahren in ein bestehendes Urnengrab erfolgt, beträgt die Gebühr max. 600 €		
1.3. Reihengrabstätte	57,50 €	1150 €
1.4. Reihengrabstätte mit Tieferlegung	80 €	1600 €

2. Familiengräber

2.1. Familiengrabstätte (Wahlgrab)	100 €	2000 €
2.2. „pflegearme“ Familiengrabstätte (Wahlgrab)	125 €	2500 €
2.3. Für Verlängerung und Vorausgabe eines Nutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung / Vorausgabe die oben angegebene jeweilige jährliche Gebühr erhoben.		

3. Urnengräber

3.1. Urnenwahlgrabstätte	52,50 €	1050 €
3.2. Urnenpartnergrabstätte („Norwegergrab“)	75 €	1500 €
3.3. Urnengrabfach	175 €	1750 €
3.4. Urnenrasengrabstätte	66,25 €	1325 €
3.5. halbanonyme Urnengrabstätte (Obelisk)	80 €	1600 €
3.6. anonyme Urnengrabstätte im Rasenfeld	35 €	700 €
3.7. Bei entsprechender Möglichkeit wird für Verlängerung und Vorausgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung / Vorausgabe die oben angegebene jeweilige jährliche Gebühr erhoben.		

4. Baumgrabstätten

4.1. Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte für Familien	82,50 €	1650 €
4.2. Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte für Partner	70 €	1400 €
4.3. Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte halbanonym	58 €	1160 €
4.4. Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte anonym	57,50 €	1150 €

4.5. Bei entsprechender Möglichkeit wird für Verlängerung und Vorausgabe eines Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung / Vorausgabe die oben angegebene jeweilige jährliche Gebühr erhoben.

5. Dauer Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden für alle Grabstätten mit Ausnahme der Urnengrabfächer für die Nutzung von 20 Jahren, für Urnengrabfächer für 10 Jahre Nutzung entrichtet.

II. Bestattungsgebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	400 €
2.	Gebühr für die Ausschmückung der Leichenhalle (Grundausstattung)	25 €
3.	Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen vor der Beisetzung, wenn 2 Monate überschritten sind	30 €
4.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bei:	
	a. Erdbestattungen	800 €
	b. einer Kindergrabstätte	350 €
	c. einer Urnenbestattung in einer Erd- oder Baumgrabstätte oder einer Bestattung im Feld für Sternenkinder, auch Obelisk	205 €
	d. einer Urnenbestattung in ein Urnengrabfach	100 €
5.	Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger	176 €
6.	Gebühr für die Einbringung einer Grabhülle	
	normaltief	975 €
	doppeltief	1095 €
7.	Gebühr für das Tieferlegen	285 €
8.	Gebühr für das Versenken des Sarges	44 €
9.	Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof	44 €
10.	Gebühr für die Beisetzung der Urne	11 €

11. Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet

12. Gebühr für das Ausgraben einer Urne 161 €

13. Für Leistungen, die Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeit erbracht werden erhöhen sich die Gebühren um 25%, für Leistungen die am Samstag erbracht werden um 30%

III. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche auswärts	100 €
2. Versenden einer Urne zzgl. Porto	30 €
3. Verwaltungsgebühr bei Ersterwerb oder Nachbelegung einer Grabstätte	80 €
4. Für die Einräumung, Verlängerung oder Umschreibung eine Grabnutzungsrechts gem. § 14 Friedhofssatzung Ausstellung einer Graburkunde	20 €
5. Genehmigung zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen jährlich	60 €
6. Genehmigung zur Verrichtung einmaliger gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	20 €
7. Genehmigung zur Umbettung	60 €
8. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen auf	
a. Reihengrabstätten, Reihenpartnergrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenpartnergrabstätten	30 €
b. Familiengrabstätten	50 €
9. Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit	40 €
10. Unterhalt bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenem Jahr der vorzeitigen Grabeinebnung bei	
a. Reihen- und Reihenpartnergrabstätten	40 €
b. Familiengrabstätten	130 €
c. „pflegearmen“ Familiengrabstätten	45 €
d. Urnenwahlgrabstätten	30 €
e. Urnenpartnergrabstätten („Norwegergräber“)	20 €
11. Befreiung vom Benutzungszwang	50 €